

Andreas Kilcher, Matthias Mahlmann,
Daniel Müller Nielaba (Hrsg.)

**«Fechtschulen und
phantastische Gärten»:
Recht und Literatur**

vdf

vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich

und die realistische Utopie der Menschenrechte. *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 58 (2010), S. 343–357, der die Menschenwürde als Scharnier zwischen Moral und Recht versteht.

⁹³ Vgl. Matthias Mahlmann: Elemente einer ethischen Grundrechtstheorie. [Anm. 92]; Matthias Mahlmann: Rechtsphilosophie und Rechtstheorie. [Anm. 91], S. 296 ff.

Bernhard Greiner

Recht-schaffen und Ent-setzen des Rechts bei Heinrich von Kleist

In den *Berliner Abendblättern* vom 3.10.1810 veröffentlichte Kleist folgende Anekdote:

Der Griffel Gottes

In Pohlen war eine Gräfin von P ..., eine bejahrte Dame, die ein sehr böserartiges Leben führte, und besonders ihre Untergebenen, durch ihren Geiz und ihre Grausamkeit, bis auf das Blut quälte. Diese Dame, als sie starb, vermachte einem Kloster, das ihr die Absolution erteilt hatte, ihr Vermögen; wofür ihr das Kloster, auf dem Gottesacker, einen kostbaren, aus Erz gegossenen, Leichenstein setzen ließ, auf welchem dieses Umstandes, mit vielem Gepränge, Erwähnung geschehen war. Tags darauf schlug der Blitz, das Erz schmelzend, über den Leichenstein ein, und ließ nichts, als eine Anzahl von Buchstaben stehen, die, zusammen gelesen, also lauteten: *sie ist gerichtet!* – Der Vorfall (die Schriftgelehrten mögen ihn erklären) ist gegründet; der Leichenstein existiert noch, und es leben Männer in dieser Stadt, die ihn samt der besagten Inschrift gesehen. (3, 355)¹

Der neue Satz auf dem Grabstein ist identisch mit dem, den Mephisto in Goethes *Faust* am Ende des ersten Teils der Tragödie über Margarete spricht.² Mephistos «Sie ist gerichtet!» korrigiert eine «Stimme von oben»: «Ist gerettet!» Mit der Stimme von oben öffnet sich die Binnenhandlung des Faustdramas zur Rahmenhandlung des «Prologs im Himmel», also zur Auseinandersetzung des Herrn mit Mephisto, so ist die «Stimme von oben» die Stimme Gottes als einer Theaterfigur, also eines veritablen *deus ex machina*. Gegen-

über der Konstellation im *Faust* sind die Verhältnisse in Kleists Anekdote genau umgekehrt. Das Kloster hat, durch die Schenkung bestochen, über die Seele der Gräfin ein «Ist gerettet!» gesprochen. Dem widerspricht das Urteil, das durch den Blitzstrahl zustande kommt, den der Erzähler als Griffel Gottes deutet. Die Anekdote handelt von der Revision eines Urteils durch ein physisches Zeichen aus dem Himmel, das der Erzähler in ein metaphysisches umdeutet, mit dem ironischen Hinweis, dass solche Umdeutung eigentlich Sache der Schriftgelehrten sei. Er wählt das biblische Wort «Schriftgelehrte», statt «Theologen», wie wir heute, aber auch 1810 gesagt hätten, das Ereignis soll offenbar in die Zeit der biblischen Ereignisse gerückt werden, als einer Zeit göttlicher Zeichen und Wunder, dem entgegen der Erzähler dann allerdings beteuert, dass Zeugen des Vorfalls noch lebten.

Drei Mal wird in diesem Text ein Urteil gesprochen: durch das Kloster, durch den Himmel und durch den Erzähler (der das Leben der Gräfin als «böartig» klassifiziert), und es ergeht die Aufforderung an die Schriftgelehrten – aber sind wir das nicht auch, wenn wir diesen Text interpretieren? –, es ergeht also die Aufforderung an uns, dieses Urteilen zu beurteilen. So ist diese Anekdote eine Erzählung über das Urteilen und damit zugleich über dessen Grundlage, das Recht. Was sagt die Erzählung, wenn man sie in dieser Perspektive in den Blick nimmt?

Ein enger Zusammenhang zwischen Recht und Sprache wird herausgestellt; das Recht wird in einem Urteilspruch offenbar, der wie ein Bilderrätsel in der Sprache schon gegeben ist und durch Auswählen und Kombinieren von Wörtern gewonnen wird. Genau das – Wörter auszuwählen und neu zu kombinieren – leistet Literatur, sodass wir sagen können: Recht ist ein Effekt der Literatur. Aber es bedarf bestimmter Strategien, um das als Bilderrätsel in der Sprache gegebene Recht sichtbar zu machen und geschehen zu lassen. Auffällig an unserem Text ist, dass Kleist zwei entgegengesetzt gerichtete Vorgänge verbindet. Über ein individuelles Leben wird das Urteil gesprochen, dass es zum Heil der Seele geführt habe. Das ist die Bewegung vom individuellen Fall zum Recht, unter das der Fall subsumiert werden muss. Der Himmel misst das Urteil offenbar an der Idee der Gerechtigkeit, was zur Revision des Urteils führt. Das ist die Bewegung von der Idee «Recht» zur Erfahrungswelt, in der die Idee zur Wirklichkeit gebracht werden soll. Dieser doppelte Vorgang findet in jeder richterlichen Entscheidung statt, die Anekdote Kleists macht dies nur sinnfällig: In jedem Urteil eines Gerichts wird ein individueller Fall unter ein Gesetz, das allgemein sein muss, subsumiert (man kann auch sagen: auf einen Begriff gebracht), womit Recht geschieht, was besagt, dass

die Idee «Recht» in die Erfahrungswirklichkeit und damit zur Anschauung gebracht wird. Kleist interessiert sich offenbar sehr dafür, wie genau diese beiden Vorgänge zusammenhängen und ebenso für die Gewalt, die hierin gebunden ist und ggf. freigesetzt wird. Das soll an dem Text untersucht werden, mit dem Kleist nichts weniger gelungen ist als eine mythische Figur für den «Kampf ums Recht»³ zu schaffen, also an der Erzählung *Michael Kohlhaas*.⁴

Wenn Kleist sich in *Michael Kohlhaas* mit einem Rechtsproblem auseinandersetzt, konkret mit dem Widerstandsrecht und mit Aporien, in die dessen Aneignung führt, so leistet er das weder als reiner Laie in Rechtssachen, noch ist es das einzige Mal, dass in seinen Texten Rechtsfragen verhandelt werden. Kleist hat während seines kurzen Studiums in Frankfurt/Oder, das primär den Fächern Physik und Mathematik galt, darüber hinaus Vorlesungen nicht nur über Philosophie und Kulturgeschichte, sondern auch über Recht, speziell Naturrecht gehört, und er hat sich während seiner wieder nur kurzfristigen Anstellung an der Domänenkammer in Königsberg erneut mit Rechtsfragen zu befassen gehabt. In seinem literarischen Schaffen zeigt er geradezu eine Obsession für das Thema «Recht». Die gesamte Handlung der Komödie *Der zerbrochne Krug* ist ein Gerichtsverfahren, bei dem der Richter selbst der gesuchte Täter ist; im ersten Drama Kleists, *Die Familie Schroffenstein*, wird ein Erbvertrag, also ein Rechtsakt, als Ursprung allen Übels vorgestellt, im *Prinzen von Homburg* und in der *Herrmannschlacht* wird Kriegsrecht verhandelt, zum einen ein Todesurteil wegen Nichteinhalten eines Befehls, zum andern die Behandlung von Kriegsgefangenen nach Kriegsrecht. Kleist stellt para-gerichtliche Rechtsverfahren zur Debatte wie das Femegericht (im *Käthchen von Heilbronn*), weiter historische Rechtsmittel wie die Fehde (in der Erzählung *Michael Kohlhaas*) und das Gottesgericht (*Das Käthchen von Heilbronn* und die Erzählung *Der Zweikampf*), er vertieft sich in Grundfragen des Widerstandsrechts und fragt, was für Handlungsmöglichkeiten verbleiben, wenn Gerichte geschehenes Unrecht überhaupt nicht zur Verhandlung annehmen (beides in *Michael Kohlhaas*) oder wenn es kein Vertrauen mehr in die Rechtlichkeit der Gerichte gibt (*Der zerbrochne Krug*). Wiederholt fragt Kleist nach den Garanten des Rechts, wobei alle Instanzen, die er durchspielt, als zutiefst zweideutig erwiesen werden: der Kaiser (beim Gottesgericht), Fürsten (z.B. die Kurfürsten von Brandenburg und von Sachsen in *Michael Kohlhaas*), ein Revisor der herrschenden Rechtspraxis (*Der zerbrochne Krug*), der Papst (in der Erzählung *Der Findling*), der Himmel (wenn sich Kohlhaas als Statthalter des Erzengels Michael tituliert oder wenn im *Erdbeben von Chili* die Vollstreckung eines Todesurteils im letzten Moment

durch ein Erdbeben verhindert wird, die Verurteilte sich hierbei retten kann, zuletzt aber die alten Rechtsverhältnisse in exzessiver Weise – durch Lynchjustiz – doch wiederhergestellt werden). Die Beispiele zeigen: Das Thema «Recht» steht offenbar im Zentrum von Kleists Schaffen, und Kleist zeigt sich mit vielerlei Rechtsfragen vertraut. Aber er setzt sich mit diesen als literarischer Autor auseinander. Am ausgewählten Beispiel ist also auch zu fragen, wie Kleist die Felder «Recht» und «Literatur» zusammenführt. Es wird sich zeigen, dass Kleist Rechtsthemen nicht nur als interessanten Stoff wählt, an dem sich literarische Sinneffekte gut erzielen lassen, sondern auch und wohl vorrangig, um auf dem Feld der Literatur Probleme des Rechts in einer Weise herauszuarbeiten, die nicht möglich wäre, bliebe man nur auf dem Feld des Rechts. Zur Debatte steht also ein wechselseitiges aufeinander Einwirken von literarischem und juridischem Diskurs. Was hierbei für das Feld der Literatur wie für das des Rechts gewonnen werden kann, führt die Erzählung *Michael Kohlhaas* beispielhaft vor.

Der Kampf des historischen Hans Kohlhaase um sein Recht wird in einer Chronik aus dem 16. Jahrhundert berichtet, die die Hauptvorlage für Kleists Erzählung war. Aus diesem historischen Kohlhaase, der wegen verweigerter Entschädigung für ein erlittenes Unrecht Raubzüge unternahm, die er als Fehde gegen den Staat deklarierte und derentwegen er wegen Bruchs des Landfriedens hingerichtet wurde, hat Kleist den mythischen *Michael Kohlhaas* gemacht, den wir in immer neuen Verkörperungen zu erkennen glauben. Ein «Kohlhaas» ist einer, der seine Rechtssache verfolgt, unbeirrt, ob er selbst und evtl. auch andere dabei Schaden nehmen, unbeirrt auch davon, dass die Mittel und Wege, zu seinem Recht zu gelangen, möglicherweise in krassem Missverhältnis zur Geringfügigkeit der Sache stehen, um die es geht. Ein Kohlhaas ist weiter ein auch vor Gewalt nicht zurückschreckender Selbsthelfer. Aber besagt dies, dass er sich ausserhalb des Rechts stellt, um zu seinem Recht zu gelangen? Oder macht es das Faszinosum und das Ungeheuerliche eines Kohlhaas aus, dass er bei seinem Kampf um das Recht immer im Raum des Rechts bleibt und dabei ungeheure Seiten am Recht selbst freisetzt? Die Erzählung jedenfalls, die den Mythos «Kohlhaas» begründet, scheint in diese Richtung zu zielen, da sie ihren Helden durch Paradoxe einführt – er sei «einer der rechtschaffensten zugleich und entsetzlichsten Menschen seiner Zeit» – und die Geschichte dieser Figur vorweg in einem Paradox auf den Begriff bringt: Kohlhaas habe «in einer Tugend [...] ausgeschweift», das «Rechtgefühl [...] machte ihn zum Räuber und Mörder» (3, 13). Als «rechtschaffener» ist Kohlhaas «entsetzlich» (und umgekehrt). Er ist nicht zuerst

das eine und dann das andere, sondern beides «zugleich». Als Bestimmungsgrund seines Handelns wird das Paradox «Rechtgefühl» genannt. Recht ist ein Werk der Vernunft, mit dem Gefühl ist man auf dem entgegengesetzten Feld der Sinnlichkeit. Da der Begriff selbst widersprüchlich ist, gibt es ihn auch nicht als Terminus in der Rechtsphilosophie oder Ethik. Kant gebraucht, an die englische «moral-sense»-Philosophie Shaftesburys oder Humes⁵ sich anlehnend, in der *Kritik der praktischen Vernunft* und in der *Metaphysik der Sitten* den Begriff des «moralischen Gefühls»,⁶ das er als «Neigung» für das moralische Gesetz erläutert⁷ oder als «Triebfeder», das Sittengesetz zur Maxime des Handelns zu machen.⁸ Analog besagte «Rechtgefühl» die Neigung und die Triebfeder, das Recht zur Maxime des Handelns zu machen und in der Folge das Gefühl für das Rechte, Gerechte, Sittliche, was dann unterschieden werden kann von «Rechtsgefühl» als Gefühl für das Recht, für das bloss juristisch Richtige.⁹ Nur seiner Natur, also seinen Sinnen und Affekten zu folgen und dabei immer zu leisten, was die Vernunft, das Sittengesetz verlangen, hat Schiller als «Anmut» resp. «Grazie» bestimmt. Entsprechend wäre derjenige, der, seinem Gefühl folgend, stets das Recht, die Idee «Recht» erfüllt, im Zustand einer Art rechtlicher Grazie und als solch ein Zustand wird Kohlhaas' bisheriges Leben auch geschildert, zusammengefasst im Begriff der «Rechtschaffenheit».¹⁰

Wie Kleist einen berühmten Essay über Verlust und Wiedergewinnen der Grazie geschrieben hat, lässt er auch die Geschichte seines Kohlhaas damit beginnen, dass diesem die fraglose Einheit von Gefühl und Recht aufgebrochen wird. Das geschieht noch nicht durch das Unrecht, das ihm der Junker Wenzel von Tronka antut, der widerrechtlich zwei Pferde des Kohlhaas einbehält und sie bei der Feldarbeit über die Massen strapaziert, sondern erst damit, dass seine Schadenersatzklage am sächsischen Gerichtshof (der Vorfall mit dem Junker ereignete sich auf sächsischem Gebiet) gar nicht verhandelt wird und nachfolgend auch vom brandenburgischen Gerichtshof nicht, den Kohlhaas als Bürger Brandenburgs um Rechtshilfe angegangen ist. Der historische Kohlhaase hat mehrere Gerichtsentscheide, seine Schadenssache betreffend, erwirkt, die entweder er oder die Gegenseite abgewiesen haben; Kleists Kohlhaas gelangt gar nicht zu einer gerichtlichen Befassung in seiner Sache, weil einflussreiche Verwandte des Junkers von Tronka sowohl in Sachsen als auch in Brandenburg dies zu verhindern wissen. Das Recht resp. Gesetz ist für die Sache des Kohlhaas entsetzt, es wird ihm verweigert.¹¹ In seiner Unterredung mit Luther argumentiert Kohlhaas, dass er damit aus der staatlichen Gemeinschaft ausgestossen sei; denn diese versage ihm den Schutz der

Gesetze. Seine Feldzüge gegen den Junker und alle Personen und Städte, die diesem Unterschlupf gewähren, begründet Kohlhaas gegenüber Luther naturrechtlich. In der Tradition von Hobbes über Pufendorf und John Locke bis hin zu Rousseau beruft er sich auf die Theorie des bedingten Gesellschaftsvertrags, nach der die Menschen, um ein Leben miteinander zu ermöglichen, Rechte, die ihnen von Natur eigen sind, an den Staat abgegeben haben, der sie im Gegenzug in ihren Rechten schützt. Wird einem Rechtsuchenden jedoch der Zugang zum Recht verweigert, kann er sich das abgegebene Recht wieder aneignen. Auf die Entsetzung des Gesetzes antwortet er damit durch seine «Zurücksetzung» (*restitutio*) in den ursprünglichen Zustand absoluter Souveränität. So tritt er in den Naturzustand des Kampfes aller gegen alle zurück. Kleist lässt Kohlhaas nur bis zu dieser Folgerung argumentieren, er vermeidet mithin eine explizite Einbindung seiner Figur in die zeitgenössisch intensiv diskutierte Frage des Rechts auf Widerstand.¹²

Verstoßen [...] nenne ich den, dem der Schutz der Gesetze versagt ist! Denn dieses Schutzes, zum Gedeihen meines friedlichen Gewerbes, bedarf ich; ja, er ist es, dessenhalb ich mich [...] in diese Gemeinschaft flüchte; und wer mir ihn versagt, der stößt mich zu den Wilden der Einöde hinaus; er gibt mir [...] die Keule, die mich selbst schützt, in die Hand. (3, 78)

Ausserhalb des Rechts und des Staates, der dieses garantiert, befindlich, ist Kohlhaas nicht durch das Gewaltmonopol des Staates gebunden, kann er mithin auch nicht wegen Bruchs des Landfriedens angeklagt werden. Luther geht in seiner Empfehlung an den sächsischen Kurfürsten auf diese Argumentation ein: Kohlhaas sei, durch die Art, wie man in seiner Sache verfahren «auf gewisse Weise außer der Staatsverbindung gesetzt worden», sodass man ihn «mehr als eine fremde, in das Land gefallene Macht» denn «als einen Rebellen, der sich gegen den Thron auflehne», betrachten müsse (vgl. 3, 82). Aber Kohlhaas' Handlungen folgen keineswegs dieser Begründung. Kohlhaas legt seine Waffen nieder und schickt seine Mitstreiter nach Hause, nachdem ihm zugesichert worden ist, seine Sache werde nun doch vor dem sächsischen Gerichtshof verhandelt und er erhalte freies Geleit, um seine Klage vor dem Gericht zu vertreten und weiter, sofern ihm in seiner Sache Recht zuerkannt werde, auch eine Amnestie für die verübten Gewalttaten. Letzteres allerdings nicht als Rechtsanspruch, sondern als Akt der Gnade, die man vor Recht erweisen werde. Indem Kohlhaas so verfährt, bestimmt er seine Gewalttaten als Fehde; denn diese war, solange sie als Rechtsmittel anerkannt

war, nur für den Zweck zulässig, den Gegner vor ein Gericht oder zu einer Sühneverhandlung zu zwingen. Weiter entspricht der Fehde, dass Kohlhaas seine Gewalttaten mit öffentlichen Mandaten begleitet, in denen der Zweck der Fehde, ihre Adressaten und die Bedingungen ihrer Beendigung angegeben werden.¹³ Fehde als Rechtsmittel kann aber nicht naturrechtlich und im Rekurs auf Gesellschaftsvertragstheorien begründet werden, sie setzt vielmehr ein anderes Denken über das Verhältnis des Einzelnen zum Staat voraus. Fehde ist als mögliches Rechtsmittel nur sinnvoll, wenn, wie etwa in der historischen Rechtsschule, die zur Zeit Kleists prominent Adam Müller vertrat,¹⁴ davon ausgegangen wird, dass der Mensch gar nicht ausserhalb einer staatlichen Ordnung gedacht werden kann, er sich mithin auch nicht aus einer staatlichen Gemeinschaft heraus begeben kann. Dann muss es ein Rechtsmittel für den Fall geben, dass der Staat einem Rechtsuchenden die rechtliche Verhandlung seiner Sache verweigert.¹⁵ Entsprechend war die Fehde bis zur Verkündung des «Ewigen Landfriedens» 1495 durch Kaiser Maximilian als subsidiäres Rechtsmittel erlaubt (allerdings, von Ausnahmen abgesehen, nur freien Reichsrittern), u.a. in dem dann für Kohlhaas relevanten Fall, dass kein Richter sich zur Prozessführung bereitfindet.¹⁶ Nach Verkündung des Reichslandfriedens besagt Führen einer Fehde schweren Landfriedensbruch. In der *Carolina*, der Strafgerichtsordnung Kaiser Karls V. (erlassen 1532) wird in Artikel 129 aber zwischen rechtmässiger und widerrechtlicher Fehde unterschieden, bleibt Fehde mithin als Rechtsmittel erlaubt, wenn der Anlass rechtmässig ist. Eben unter dieser Bedingung, dass in einem Gerichtsverfahren Kohlhaas' Klage als begründet erkannt wird, stellt der sächsische Kurfürst eine Amnestie wegen der Fehdegewalttaten in Aussicht. Gemäss der expliziten Begründung seiner Handlungen steht Kohlhaas ausserhalb des Staates und damit auch des Rechts, das dieser garantiert. Gemäss den Regeln (der Fehde), die er bei seinen Aktionen beachtet, befindet sich Kohlhaas innerhalb des Staates und des Rechts, ein nicht mehr eindeutig zulässiges Rechtsmittel gebrauchend, um die Rechtsverhandlung in seiner Sache zu erreichen. Mit Bezug auf Kafkas Mann vom Lande in der Türhüterparabel kann man sagen: Kohlhaas, als anderer Mann vom Lande, befindet sich *vor* der Eingangstür des Hauses des Gesetzes, diese Tür ist für ihn geschlossen und er befindet sich *im* Hause des Gesetzes, es gibt gar kein Draussen, im Hause geht er durch verschiedene Türen und gelangt zuletzt tatsächlich zum Gesetz. So ist die Position des Helden paradox die einer transzendenten Immanenz in Bezug zum Recht. Kleist zeigt dies in der grammatikalisch verqueren Formulierung des Kohlhaas gegenüber Luther an (die Konjunktion «sobald» mit

einem Perfekt verbindend): «Der Krieg, den ich mit der Gemeinheit [Gemeinschaft] der Menschen führe, ist eine Missetat, sobald ich aus ihr nicht, wie ihr mir die Versicherung gegeben habt, verstoßen war!» (3, 78) Man kann diese paradoxe Position immanenter Transzendenz zum Recht den vielfältigen Paradoxen Kleists als weiteres Beispiel hinzuzufügen. Die Modellierung des Paradoxons auf dem Feld des Rechts gibt darüber hinaus jedoch eine Denkfigur zu erkennen, die das Paradox als in sich schlüssigen, mithin nicht widersprüchlichen Zusammenhang erweist.

Die eingangs diskutierte Anekdote Kleists hatte deutlich gemacht, dass jeder Akt, in dem Recht geschieht, zwei Bewegungen vollzieht: Ein individueller Fall wird unter ein Gesetz subsumiert und die Idee «Recht» wird damit in der Erfahrungswirklichkeit zur Anschauung gebracht. Letzteres verbürgte in der Anekdote der Blitz aus dem Himmel. Von Kohlhaas, der zu Beginn seiner Fehde in die Tronkenburg einfällt und diese niederbrennt, sagt der Erzähler: «Der Engel des Gerichts fährt also vom Himmel herab» (3, 63). Kohlhaas hat kein Gericht gefunden, das seine Sache verhandelt, er versuchte, eine Bewegung vom individuellen Fall zum Gesetz anzustoßen, sie kam jedoch nicht zustande, so tendiert sie zum Wert null. Die gegenläufige Bewegung von der Idee «Recht» zur Konkretion in der Erfahrungswirklichkeit wird mit Verweis auf den «Engel des Gerichts» als aus der Unendlichkeit des göttlichen Himmels kommend umschrieben. Führt man beide Bewegungen zusammen, gelangt man mathematisch zur Figur der Hyperbel, unter der Voraussetzung, dass beide Bewegungen als stets zusammengehörend zu denken sind. Rechtsphilosophisch drückt sich dies für den hier gegebenen Grenzfall des Rechtsgeschehens, dass Recht verweigert wird, darin aus, dass die Idee «Recht» neu in die Wirklichkeit gebracht werden muss, um den Anspruch des Rechts zu bekräftigen, für die empirische Welt wirksam zu sein. Die mathematische Figur der Hyperbel ist definiert als die Menge aller Punkte, die von zwei festen Brennpunkten eine gleichbleibende Abstandsdifferenz haben. Geht die eine Bezugsgröße für den Abstand gegen null, tendiert die entsprechende Bezugsgröße für den zweiten Abstand gegen unendlich. Kleist rekurriert an prominenter Stelle auf die mathematische Figur der Hyperbel. In seinem Essay «Über das Marionettentheater» (der wie die Kohlhaas-Erzählung und die eingangs zitierte Anekdote gegen Ende des Jahres 1810 erschien), greift er, um seine These anschaulich zu machen, dass Grazie an demjenigen menschlichen Körperbau am reinsten erscheine, der entweder gar kein oder ein unendliches Bewusstsein habe, zu folgendem Bild:

Doch so, wie sich der Durchschnitt zweier Linien, auf der einen Seite eines Punkts, nach dem Durchgang durch das Unendliche, plötzlich wieder auf der anderen Seite einfindet [...], so findet sich auch, wenn die Erkenntnis gleichsam durch ein Unendliches gegangen ist, die Grazie wieder ein[...] (3,563)

Überträgt man die mathematische Figur der Hyperbel auf die Doppelbewegung in jedem Rechtsgeschehen, dann verlangt Rechtsverweigerung, wie sie Kohlhaas widerfährt, als Gegenstück ein neues Zur-Anschauung-Bringen der Idee des Rechts aus der Transzendenz. So erlaubt diese Figur, das Paradox der immanenten Transzendenz, das für Kohlhaas' Handeln und dessen Begründung festzustellen war, als einen gesetzlichen Zusammenhang vorzustellen. Die Hyperbel ist aber zugleich eine rhetorische Figur (maßloser Übertreibung, etwa: «Ich warte schon eine Ewigkeit»), die die Erzählung dann auch vielfältig einsetzt, um das im Sinne der Mathematik «hyperbolische» Rechtsgeschehen, von dem die Erzählung handelt, sinnfällig zu machen. Kleist betont:

Man könnte die Menschen in zwei Klassen abteilen; in solche, die sich auf eine Metapher und 2) in solche, die sich auf eine Formel verstehn. Deren, die sich auf beides verstehn, sind zu wenige, sie machen keine Klasse aus. (3, 555)

Er rechnet sich selbstverständlich zur dritten Gruppe. Die aus dem Unendlichen kommende Bewegung, um die Idee «Recht» neu zur Anschauung in der empirischen Welt zu bringen, stellt die Erzählung *Michael Kohlhaas* in den Mandaten heraus, mit denen Kohlhaas seine Gewaltakte begleitet. Diese Mandate schiessen über das, was das Fehderecht verlangt (Ziel und Adressaten der Fehde zu benennen und die Bedingung, unter der sie beendet wird), bald weit hinaus, was der Erzähler dann auch sehr abfällig kommentiert, obwohl er Kohlhaas zuvor als vom Himmel herabfahrenden «Engel des Gerichts» titulierte hat. Zum Mandat, das Kohlhaas zu seiner ersten Brandschatzung Wittenbergs verbreitet, vermerkt der Erzähler:

In einem anderen Mandat, das bald darauf erschien, nannte er sich: «einen Reichs- und Weltfreien, Gott allein unterworfenen Herrn;» eine Schwärmerei krankhafter und mißgeschaffener Art [...]. (3, 68)

Indem Kohlhaas sich zu einem absoluten Souverän («Herr»), zugleich Gott allein unterworfen, erklärt, präsentiert er sich als von Gott mit dessen sou-

veräner Macht begabt. Anlässlich der Brandschatzung Leipzigs kommentiert der Erzähler:

Er nannte sich in dem Mandat, das er, bei dieser Gelegenheit, ausstreute, «einen Statthalter Michaels, des Erzengels, der gekommen sei, an Allen, die in dieser Streitsache des Junkers Partei ergreifen würden, mit Feuer und Schwert, die Arglist, in welcher die ganze Welt versunken sei, zu bestrafen.» [... U]nd das Mandat war, mit einer Art von Verrückung, unterzeichnet: «Gegeben auf dem Sitz unserer provisorischen Weltregierung, dem Erzschlosse zu Lützen.» (3, 73)

So stellt die Erzählung einen Bedingungs-zusammenhang her zwischen der Rechtsverweigerung, die Kohlhaas erfährt, und einem neuen Zur-Wirklichkeit-Bringen der Idee «Recht» aus der Transzendenz, das die Gewalt freisetzt, die im Recht gebunden ist, sofern es praktiziert wird. Aber Kohlhaas ist kein Gott, wenn er transzendente Manifestation des Rechts in Anschlag bringt. Er bezeichnet sich selbst nur als Statthalter des Erzengels Michael – mit Blick auf diese Referenz hat Kleist wohl den Vornamen Hans des historischen Kohlhaase in Michael geändert –, und er bezeichnet sich auch nicht als wahrhaften, sondern nur als vorläufigen Weltenrichter. Er ist ein Repräsentant für neues In-die-Welt-Bringen des Rechts, aber ein fragwürdiger, der Erzähler sieht ihn in krankhafte, mißgeschaffene Schwärmerei oder in Verrückung verfallen. Damit zeichnet sich, neben dem Umgang mit Rechtsverweigerung, ein zweites grosses Thema dieser Erzählung ab, d.i. die Frage nach wahrer Repräsentation der Idee «Recht» als Bürgschaft einer Ordnung, in der Recht geschehen kann. Diese rechtspolitische und rechtstheoretische Frage behandelt die Erzählung aber nicht mehr auf literarisch-juridischem Feld, sondern nur noch auf ihrem genuin eigenen der Literatur. Sie wird aus dem magischen Handlungsstrang um die Zigeunerin und deren Wahrsagung über das Geschick des sächsischen Kurfürstenhauses entwickelt, der die Interpreten von jeher in Verlegenheit versetzt hat, da er für Kohlhaas' Geschichte um die Verwirklichung seines Rechtsbegehrens ohne Funktion zu sein scheint und die bis dahin vorgestellte geschichtlich verbürgte Wirklichkeit mit magischen und fantastischen Elementen durchwirkt, zu denen auch gehört, dass immer neue Zufälle den Fortgang des Geschehens prägen. Die Öffnung zu der mit magischen Elementen durchwirkten Welt erfolgt mit einer antiaufklärerischen Warnung; denn die Zigeunerin kann den Wahrheitsbeweis ihrer Prophetien nur darum erbringen, weil Anstalten getroffen wurden, ihn unmöglich zu machen. Reiner Zufall ist

dann Kohlhaas' Anwesenheit bei der Szene des brandenburgischen und des sächsischen Kurfürsten mit der Zigeunerin auf dem Marktplatz in Jüterbock (die Chronik berichtet demgegenüber von zwei Verhandlungen mit Kohlhaase, 1534 und 1537, in dessen Streitsache in Jüterbog), unterstrichen wird dieser Zufall diskursiv noch dadurch, dass die Szene zeitlich widersprüchlich situiert ist (ein Tag oder drei Tage, nachdem Kohlhaas seine Frau begraben hat) und räumlich unklar bleibt (soll der Ort Jüterbock rein fiktiv genommen oder mit dem geografischen Jüterbog gleichgesetzt werden?). Ebenso erscheint es rein zufällig, zugleich jedoch als eine Ausstattung mit magischem Schutz, dass die Zigeunerin den magischen Zettel gerade Kohlhaas aushändigt, die Erzählung suggeriert allerdings eine Begründung: Kohlhaas ist, laut seinen eigenen Worten, unter der schaulustigen Menge am wenigsten an solcher Art Wahrsagerei interessiert gewesen, zugleich war er, auf einer im Kircheneingang eingehauenen Bank stehend, über die Menge emporgehoben, hatte «völlige Freiheit der Aussicht» auf die Kurfürsten und die Zigeunerin (vgl. 3, 119). Die zufällige räumliche Zuordnung wird durch den prophetischen Zettel machtpolitisch untermauert, da sie den abergläubischen sächsischen Kurfürsten in Abhängigkeit von Kohlhaas bringt, Kohlhaas mithin zu dessen gleichrangigem Gegner erhebt. Nur aufgrund eines Zufalls, den die als etwas zwielichtig eingeführte Dame Heloise (vgl. 3, 115) aufgreift, begegnet der sächsische Kurfürst Kohlhaas persönlich und erkennt in ihm den gesuchten Besitzer der Kapsel mit dem prophetischen Zettel der Zigeunerin. Gekrönt werden all diese Zufälle durch den letzten, den die Erzählung dann explizit als völlig unwahrscheinlich einbekennt, dass die alte Frau, die die Zigeunerin spielen (also repräsentieren) soll, um Kohlhaas den prophetischen Zettel abzulisten, eben die Zigeunerin ist, die ihm den Zettel übergeben hat, wozu der Erzähler bemerkt: «und wie denn die Wahrscheinlichkeit nicht immer auf Seiten der Wahrheit ist, so traf es sich, dass hier etwas geschehen war, das wir zwar berichten: die Freiheit aber, daran zu zweifeln, demjenigen, dem es wohlgefällt, zugestehen müssen» (3, 134). Die Zufälle sind um die Zigeunerin gruppiert, die die Zukunft *vorher-sieht*, so durchdringen sich Kontingenz und Providenz, erhält mithin Kohlhaas' Neubegründung der Idee «Recht» aus der Transzendenz eine providenzielle Verstärkung, allerdings eine fragwürdige, da die Instanz der Vorsehung nicht Gott, sondern eine wahrsagende Zigeunerin ist.¹⁷ Derart entspricht Kohlhaas' «mißgeschaffene Schwärmerei», sich als Statthalter des Erzengels Michael zu präsentieren, die «mißgeschaffene» Repräsentation göttlicher *Providentia* durch die Zigeunerin. Wenn Kohlhaas in dieser zuletzt eine Wiedergängerin seiner verstorbenen Frau Elisabeth zu erkennen glaubt, gleicht er sich

dem Hang des sächsischen Kurfürsten zum Aberglauben an. Auf fragwürdige Berufung auf Gott verweist auch der Handlungsort Jüterbock. Das historische Jüterbog spielt in der Geschichte der Reformation eine herausragende Rolle. Um die hohen Kosten für die Erlaubnis seiner Ämterkumulierung einzubringen, hatte Albrecht von Brandenburg, zugleich Erzbischof von Magdeburg, Halberstadt und Mainz, einen für den Bau des Petersdoms vom Papst verkündeten Ablass in seinen Bistümern zugelassen und den geschäftstüchtigen Dominikaner Johann Tetzel mit dem Verkauf betraut. Der sächsische Kurfürst hatte den Ablass nicht zugelassen, und so gingen die zu Sachsen gehörigen Wittenberger in das nahegelegene brandenburgische Jüterbog, um dort den Ablass zu kaufen. Die aus nächster Nähe miterlebte Ablasskrämerei hat Luther zum Anschlag seiner Thesen bewogen, mit den bekannten Folgen. Ist Kohlhaas, der in der Erzählung eine Unterredung mit Luther hat, die für das Verständnis von Kohlhaas' Weg von grundlegender Bedeutung ist, und der so auch auf Augenhöhe mit Luther vorgestellt wird, als ein Reformator wie dieser aufzufassen, statt auf dem Feld der Kirche auf dem des Rechts, um auf diesem sogar Luthers problematischem Obrigkeitsdenken (dass es Christenpflicht sei, jeder Obrigkeit Gehorsam zu erweisen) entgegenzutreten? Oder ist er ein falscher Repräsentant Luthers, der ihm ja ein schreiendes Missverhältnis zwischen Anlass und beschrittenem Weg vorwirft? Diese fundamentale Kritik wird zuletzt durch die Geste Luthers aufgewogen, auf sein Geheiß hin Kohlhaas vor der Hinrichtung das Abendmahl, also die Versöhnung mit Gott, zu reichen, das er ihm am Ende der einstigen Unterredung verwehrt hatte.

Dem sächsischen Kurfürsten als falschem Repräsentanten eines rechtlich geordneten Gemeinwesens tritt Kohlhaas als hyperbolisch zu einer transzendenten Macht sich erhebende, weiter mit providenziellem wie reformatorischem Nimbus ausgestattete Gegenmacht entgegen, aber als in mehrfacher Hinsicht gleichfalls fragwürdiger Repräsentant (des Erzengels Michael, göttlicher Vorsehung, des Reformators Luther), der die Aufgabe übernommen hat (der Erzähler nennt das: «der Welt in der Pflicht verfallen» [3, 27]), die Idee «Recht» neu in der empirischen Welt zur Anschauung zu bringen. Auch die weiteren, in Kohlhaas' Rechtssache agierenden Mächte können nicht als fraglose Repräsentanten der Idee «Recht» und einer ihr folgenden Ordnung des Gemeinwesens gelten. Wie in Sachsen haben auch die Rechtspfleger des brandenburgischen Kurfürsten Kohlhaas lange das Recht verweigert, und dass der brandenburgische Kurfürst sich zuletzt Kohlhaas' Sache zu eigen macht, wird primär sachfremd, durch aussenpolitische Rücksichtnahme, begründet. Weiter übernimmt der brandenburgische Kurfürst fraglos das

kaiserliche Urteil über Kohlhaas wegen Landfriedensbruchs, sodass es zum Doppelurteil kommt: Kohlhaas erhält volle Genugtuung in seiner Schadenssache, wird anschliessend aber wegen Landfriedensbruchs hingerichtet. Der Kaiser, dem ideellen Anspruch nach der weltliche Stellvertreter Gottes auf Erden resp. die Gerichtsräte des Kaisers, repräsentieren die Idee «Recht» auch nicht rein. Denn sie setzen sich mit dem Beharren auf Verurteilung wegen Landfriedensbruchs über die vom sächsischen Kurfürsten Kohlhaas zugesicherte Amnestie hinweg (die zwar nur als «Gnade vor Recht», aber doch als solche zugesichert worden war). Einerseits weisen die Räte zu Recht darauf, dass es allein Sache des Kaisers sei, Verstöße gegen den Landfrieden zu ahnden, andererseits wäre Kohlhaas gleichwohl ein Vertrauensschutz zuzubilligen, da er mit der Zusicherung eines neuen Rechtsverfahrens und der Amnestie für die bis dahin verübten Gewaltakte durch den sächsischen Kurfürsten, seinen Fehdekrieg sogleich beendet hat und inzwischen die für die Amnestie genannte Bedingung glänzend erfüllt, da seine Klage gerichtlich als berechtigt anerkannt worden ist.

Die Erzählung entlässt in eine Welt fragwürdiger Repräsentation der Idee «Recht» und auch das zuletzt über Kohlhaas gesprochene und vollzogene Recht lässt an neuem Wirklich-Werden der Idee «Recht» Zweifel. Dass Kohlhaas, dem das Recht verweigert worden war, zuletzt Recht erhält und dass er dieses nicht nur bejaht, soweit es ihm Genugtuung verschafft, sondern auch, insofern es sein Leben fordert, restituiert das Recht nur zweideutig. Der magische Handlungsstrang um den prophetischen Zettel hat Kohlhaas die Freiheit gegeben, das Todesurteil hinzunehmen oder sein Leben zu retten. Kohlhaas unterwirft sich dem Recht, auch wo dieses ihn negiert, aber nicht um der Idee des Rechts willen, sondern um Rache zu üben (indem er im Angesicht des sächsischen Kurfürsten vor seiner Hinrichtung den prophetischen Zettel aufisst, ihn so dem Kurfürsten für immer entzieht). Das rückt seinen Krieg, der der Idee «Recht» neu zur Anschauung verhelfen sollte, rückwirkend nochmals in das Zwielflicht, in das ihn der Erzähler von Beginn an gerückt hat, wenn er davon sprach, dass Kohlhaas nach der Beerdigung seiner Frau «sodann das Geschäft der Rache» übernommen habe (3, 61). Von Leidenschaft geleitet, steht Kohlhaas immer in der Gefahr war, was in der zeitgenössischen Rechtsphilosophie auch betont wird, die Grenzen des Widerstandsrechts zu überschreiten.¹⁸

Der poetische Diskurs der Erzählung, der seit Kohlhaas' Aufbruch zur Fehde magische und fantastische Elemente in die historiografische Erzählung eines Rechtsfalles einbringt und diese hierdurch rückwirkend neu beleuchtet,

gibt dem zweiten Moment des vorgestellten Rechtsgeschehens, dem neuen Zur-Wirklichkeit-Bringen der Idee «Recht» aus der Transzendenz, als Gegenstück zur Verweigerung des Rechts, Plausibilität, indem er Kohlhaas zu einem Gegenspieler der Kurfürsten aufwertet und ihn mit providenziellem wie reformatorischem Nimbus ausstattet. Zugleich wirft er dabei aber neu und umfassend die Frage nach wahrer Repräsentation der Idee «Recht» auf, um diese dann keineswegs mit einem positiven Schlussbild zu beantworten. Denn die Restitution des Rechts in dem vom brandenburgischen Kurfürsten mit grossem Pomp vollzogenen Doppelpurteil am Ende der Erzählung und dessen erhabene¹⁹ Akzeptanz durch Kohlhaas wird durch den magisch-fantastischen Handlungsstrang unterlaufen, der Bedingungen dafür schafft, dass Kohlhaas, indem er sich dem Recht unterwirft, dieses für anderes gebraucht, für die Erfüllung seines Rachebegehrens, womit er das Recht gegen sich selbst wendet. Die Erzählung löst das Paradox immanenter Transzendenz der Stellung zum Recht, in der sie Kohlhaas vorstellt, auf, indem sie ein hyperbolisches Verhältnis von Recht-Sprechen und Zur-Anschauung-Bringen der Idee «Recht» für den Fall entwickelt, dass das Recht verweigert wird, sodass die Idee «Recht» aus dem «Unendlichen», der Transzendenz, neu in die Wirklichkeit gebracht werden muss. Die Erzählung löst dieses Paradox auf, indem sie selbst widersprüchlich – paradox – wird: historiografische, auf eine Chronik sich berufende Darbietung eines Rechtsfalles und magisch-fantastische Erzählung, die Kontingenz und Providenz ineinander führt. Erscheint das rechtliche Paradox so in ein literarisches Paradox überführt, mündet es doch wieder in ein neues rechtliches Paradox: dass der Kämpfer für das Recht, der den Boden dafür bereitet, dass Recht neu geschehen kann, dies so verwirklicht, dass er das Recht dabei gegen sich selbst wendet. Es spricht für das empfindliche «Rechtgefühl» des Erzählers, dass er den Ausblick am Ende, der Kohlhaas als strahlenden Sieger feiert, durch einen Wink, der allerdings selten verstanden worden ist,²⁰ wieder eintrübt. Der tote Kohlhaas überlebt in seinen Söhnen, die der brandenburgische Kurfürst zu Rittern schlagen und in seiner Pagenschule erziehen lässt, während vom sächsischen Kurfürsten berichtet wird, dass er «zerrissen an Leib und Seele» heimgekehrt sei und man «das Weitere in der Geschichte nachlesen» müsse (vgl. 3, 142), die dann auch kundgibt, was auch auf dem prophetischen Zettel gestanden haben muss, dass sein Herrscherhaus mit ihm, nach einer militärischen Niederlage gegen Kaiser Karl V., nur wenige Jahre nach der Hinrichtung des historischen Kohlhaase (1540) an ihr Ende gelangt ist (1547). Demgegenüber stellt der Erzähler in seinem Schlusssatz heraus: «Vom Kohlhaas aber haben noch im vergangenen Jahrhundert, im Mecklenburgi-

schen, einige frohe und rüstige Nachkommen gelebt.» (3, 142) Mecklenburg gehörte nie zum Kurfürstentum Brandenburg. Die Nachkommen des Kohlhaas haben es offenbar in dem Land, in dem das Recht so strahlend wiederhergestellt worden zu sein schien, nicht lange ausgehalten. Die mecklenburgischen Herzogtümer waren, als Kleist seine Novelle schrieb, von Napoleon gezwungen worden, dem Rheinbund beizutreten, womit sie für den patriotischen Kleist ebenso verächtlich erscheinen mussten wie das Königreich Sachsen. Zu den politischen und sozialen Reformbestrebungen in Preussen gab es in den mecklenburgischen Ländern nichts Vergleichbares, sie waren ständisch-konservativ organisiert und ökonomisch rückständig. So können aus den in den Adelsstand erhobenen Nachkommen des Kohlhaas «im Mecklenburgischen» leicht ebensolche Junker geworden sein, wie Wenzel von Tronka einer war, gegen den Kohlhaas, nachdem jener ihm das Recht entsetzt hatte, ausgezogen war, um durch neues Zur-Wirklichkeit-Bringen der Idee «Recht» die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass Recht wieder geschehen, Recht-schaffenheit wieder gelebt werden kann. Kleists Schlüsse sind durchweg düster.

Anmerkungen

- 1 Zitate aus Schriften Kleists werden im Text nachgewiesen, wobei folgende Ausgabe zugrunde gelegt ist: Heinrich von Kleist: Sämtliche Werke und Briefe in vier Bänden. Hrsg. von Ilse-Marie Barth et al., Frankfurt a.M. 1987–97); die arabische Ziffer vor dem Komma entspricht der Bandzahl, die nach dem Komma der Seitenzahl.
- 2 Dieser Schluss der Kerker-Szene ist erstmals 1808 in der ersten Veröffentlichung von *Faust I* in der endgültigen Gestalt erschienen, d.h. nur zwei Jahre vor Kleists Publikation der Anekdote.
- 3 So lautet der Titel einer berühmten Schrift des Rechtsphilosophen Rudolf von Jhering, in der Kohlhaas dann auch gefeiert wird: Rudolf von Jhering: Der Kampf um's Recht. Hrsg. von Hermann Klenner, Freiburg 1992 [Nachdruck der Originalausgabe von 1872].
- 4 Zur umfangreichen Forschungsliteratur, die sich mit der Behandlung der Rechtsthematik in dieser Erzählung auseinandersetzt, sei auf den Forschungsbericht Bernd Hamachers verwiesen: Schrift, Recht und Moral. Kontroversen um Kleists Erzählen anhand der neueren Forschung zu «Michael Kohlhaas». In: Heinrich von Kleist: Neue Wege der Forschung. Hrsg. von Inka Kording und Anton Philipp Knittel, Darmstadt 2003, S. 254–278.
- 5 Hierzu: Wolfgang H. Schrader: Ethik und Anthropologie in der englischen Aufklärung. Hamburg 1984.
- 6 Immanuel Kant: Kritik der praktischen Vernunft. Hrsg. von Karl Vorländer, Hamburg 1990, S. 88 ff. (Paginierung nach der ersten Auflage von 1788: A 133 ff.).
- 7 Ebd., S. 88 (A 134).
- 8 Ebd., S. 89 (A 135).
- 9 Hierzu: Joachim Rückert: «... Der Welt in die Pflicht verfallen ...» Kleists «Kohlhaas» als moral- und rechtsphilosophische Stellungnahme. In: Kleist-Jahrbuch. 1989, S. 375–403, bes. 385.

- ¹⁰ Der Erzähler führt Kohlhaas allerdings mit dem Superlativ als «rechtschaffensten [...] Menschen seiner Zeit» ein (3, 13), andeutend, dass Kohlhaas, aus dem Zustand «rechtlicher Grazie» vertrieben, exzessiv auf sein Rechtgefühl rekurriert habe («in einer Tugend [gemeint: Rechtgefühl] [...] ausgeschweifft hätte» [3, 13]); dem mit dem Fall Kohlhaas am Dresdener Gericht betrauten Grosskanzler Graf von Wrede attestiert der Erzähler gleichfalls verhängnisvolle «übergroße Rechtlichkeit» (3, 98), weil dieser den Vorschlag einer pekuniären Entschädigung für die Pferde ablehnt.
- ¹¹ Hierzu: Adalbert Erler: Rechtsverweigerung. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. 5 Bde., hrsg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, Berlin 1971–1998, Bd. 4, Sp. 415–417, bes. Sp. 417.
- ¹² Ausführlich hierzu: Monika Frommel: Die Paradoxie vertraglicher Sicherung bürgerlicher Rechte: Kampf um Recht und sinnlose Aktion. In: Kleist-Jahrbuch. 1989, S. 357–374, und Joachim Rückert: «... Der Welt in die Pflicht verfallen ...» [Anm. 9].
- ¹³ Der juristische Kontext der Erzählung ist in der Forschung inzwischen sehr ausführlich erforscht; über den schon genannten Forschungsbericht hierzu (Bernd Hamacher: Schrift, Recht und Moral. [Anm. 4]) hinaus sei verwiesen auf: Hartmut Boockmann: Mittelalterliches Recht bei Kleist: Ein Beitrag zum Verständnis des «Michael Kohlhaas». In: Kleist-Jahrbuch. 1985, S. 84–108; Malte Dießelhorst, Arne Duncker: Hans Kohlhaase. Die Geschichte einer Fehde in Sachsen und Brandenburg zur Zeit der Reformation. Frankfurt a.M. 1999; Christoph Müller-Tragin: Hans Kohlhaase und Michael Kohlhaas: Unwahrscheinliche Wahrhaftigkeiten. *Heilbronner Kleist-Blätter* 7 (1999), S. 9–40.
- ¹⁴ Im Winter 1808/09 hörte Kleist Vorlesungen Adam Müllers in Dresden, aus denen der 1809 erschienene Band *Elemente der Staatskunst* hervorging. Mit Adam Müller gab Kleist das 1808/09 erschienene Kunstjournal *Phöbus* heraus, in dem im November 1808 das Fragment der Vorfassung des *Michael Kohlhaas* erschien.
- ¹⁵ Solche Rechtsmittel wären heute eine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht oder, eine Petition an den zuständigen Landtag oder den Bundespräsidenten zu richten. Analog verfasst Kohlhaas auf Anraten seiner Frau eine Supplik (Bittgesuch) an den Kurfürsten von Brandenburg als seinen Landesherrn; seine Frau versucht, diese Supplik persönlich zu überbringen und kommt dabei durch einen Unfall zu Tode.
- ¹⁶ Zeitgleich mit der Verkündigung des «ewigen Landfriedens», das aber heisst der Statuierung des staatlichen Gewaltmonopols, wurde das Reichskammergericht eingerichtet. An dieses hätte sich Kohlhaas mit einer Beschwerde über die ihm angetane Rechtsverweigerung wenden können.
- ¹⁷ Deutlich zeigt sich hier eine parallele Konstellation im *Zerbrochenen Krug*. Nachdem in einem wichtigen Gerichtsverfahren – insofern der untersuchende Richter selbst der gesuchte Täter ist – folgerichtig auch ein nichtiger Rechtsschluss ergangen ist, das Recht also für die Betroffene Eve entsetzt ist, muss die Idee «Recht» neu durch den Revisor, den Gerichtsrat Walter, zur Anschauung gebracht werden, was als «Wahrheit-Geben» umschrieben wird, das Eve als transzendent gegründet auffasst: Sie erkennt Gottes Antlitz auf den von Walter zum Pfand gegebenen Münzen.
- ¹⁸ Hierzu z.B.: Paul Johann Anselm von Feuerbach: *Anti-Hobbes*. Erfurt 1798. Zur Diskussion über diesen Aspekt zwischen Kant, Garve, Gentz, Rehberg und Feuerbach: Monika Frommel: Die Paradoxie vertraglicher Sicherung bürgerlicher Rechte [Anm. 12].
- ¹⁹ «Erhaben», insofern Kohlhaas durch indirekte Angebote des sächsischen Kurfürsten die Option hatte, gegen Herausgabe des prophetischen Zettels der Hinrichtung zu entgehen (vgl. 3, 135).
- ²⁰ Ausnahme: Bernd Hamacher: Michael Kohlhaas. In: Kleist-Handbuch: Leben – Werk – Wirkung. Hrsg. von Ingo Breuer, Stuttgart 2009, S. 97–107, hier 104.

Andreas B. Kilcher

«Vor dem Gesetz»: Literatur und Recht gemäss Kafka

I.

Kafkas Prosa und das antike Drama mögen einander denkbar fernstehen. Sie berühren sich jedoch an einem für beide entscheidenden Punkt: in der literarischen Verhandlung des Rechts. Dieser Vergleich mag überraschen, wirft doch die antike Tragödie zwar tatsächlich elementare Rechtsfragen auf, doch tut sie dies auf der Grundlage von Vorstellungen, die dem modernen Rechtsbegriff wie demjenigen eines promovierten Juristen aus Prag im frühen 20. Jahrhundert teils diametral entgegenstehen. Wenn etwa gemäss Aristoteles der «Mythos», die Dramenhandlung, am tragischen Helden zwar grundlegende moralisch-rechtliche Fragen wie die von Schuld und Gerechtigkeit zur Disposition stellt, so sind doch die zugrundeliegenden Moral- und Rechtsvorstellungen des antiken Dramas von der modernen bürgerlichen Rechtsidee weit entfernt. Diese baut wesentlich auf zwei weitreichenden moralisch-politischen Errungenschaften der Aufklärung: erstens derjenigen des autonomen, mündigen und willensfreien Subjekts, zweitens derjenigen des Rechtsstaates, der den sozialen Handlungsraum des Einzelnen als Bürger konstituiert und garantiert.

Die attische Tragödie jedoch, wiewohl sie auch die Konflikte der antiken Polis zum Gegenstand macht, bewegt sich wesentlich auch *vor* und *jenseits* solcher rationalen und pragmatischen Regelung des zwischenmenschlichen Lebens, jenseits moderner Vorstellungen von Willensfreiheit und Rechtsstaatlichkeit, jenseits eines dem zugrunde liegenden Begriffs von Moral überhaupt. Das Tragische des antiken Dramas baut genauer auf der Konfrontation eines